

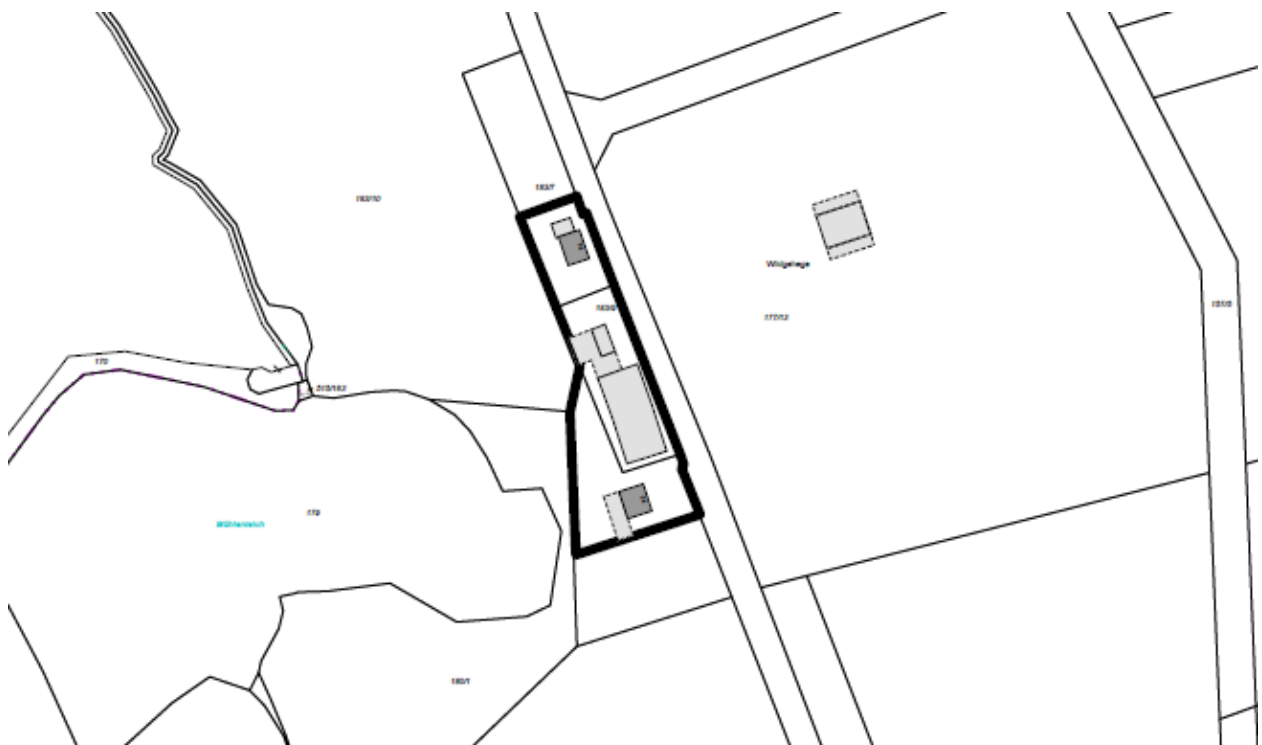
Online gestellt und somit verkündet am 29.05.2024

Außenbereichssatzung „Stüvenmühle“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Stüvenmühle“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Stüvenmühle“ wird gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024** im Internet unter www.visbek.de/bekanntmachungen unter Bauleitplanung im Verfahren bzw. über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht und im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung Stüvenmühle unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Visbek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für die Außenbereichssatzung Stüvenmühle nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Visbek, den 24.05.2024

In Vertretung

(Wahls)